

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1404

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1404, Rn. X

BGH 3 StR 185/23 - Beschluss vom 8. November 2023 (Amtsgericht Wuppertal)

Notwendige Verteidigung (Entpflichtung des Verteidigers; Verteidigerwechsel).

§ 140 StPO; § 143 Abs. 2 StPO; § 143a Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt W. auf Aufhebung seiner Beordnung wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Wuppertal hat dem Angeklagten mit Beschluss vom 25. Februar 2021 Rechtsanwalt W. als 1
Pflichtverteidiger beigeordnet.

Am 1. Februar 2023 hat das Landgericht Wuppertal den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 2
nicht geringer Menge in zwei Fällen sowie wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge unter Einbeziehung weiterer Strafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt und seine
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie einen Vorwegvollzug von sechs Monaten angeordnet.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, die Rechtsanwalt W. für den Angeklagte begründet hat. 3

Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2023 hat sich Rechtsanwältin D. als Wahlverteidigerin des Angeklagten legitimiert. 4

Unter dem 20. Oktober 2023 hat Rechtsanwalt W. die Aufhebung seiner Beordnung als Pflichtverteidiger beantragt. Zur 5
Begründung hat er ausgeführt, mit der Mandatierung der Wahlverteidigerin habe der Angeklagte gezeigt, dass er seine
Verteidigung in andere Hände legen wolle.

Rechtsanwältin D. hat am 3. November 2023 schriftsätzlich mitgeteilt, dass ihre Anreise zum Termin derzeit nicht 6
gesichert sei.

II.

Der Entpflichtungsantrag ist unbegründet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bestellung von 7
Rechtsanwalt W. liegen nicht vor.

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO ist ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben. Eine Aufhebung der 8
Beordnung nach § 143 Abs. 2 StPO kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen für einen Verteidigerwechsel gemäß § 143a Abs. 2 Nr. 3 StPO und eine damit einhergehende 9
Entpflichtung von Rechtsanwalt W. sind ebenfalls nicht dargelegt. Gründe dafür, warum das Vertrauensverhältnis
zwischen diesem und dem Angeklagten endgültig zerstört oder aus einem anderen Grund keine angemessene
Verteidigung durch den Rechtsanwalt gewährleistet sein soll, sind nicht dargetan.

Auch eine Entpflichtung nach § 143a Abs. 1 Satz 1 StPO kommt - jedenfalls derzeit - nicht in Betracht. Nach dieser 10
Vorschrift ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers aufzuheben, wenn der Angeklagte einen anderen Verteidiger
gewählt und dieser die Wahl angenommen hat. Rechtsanwältin D. hat allerdings bisher weder ihre fortwährende
Verteidigungsbereitschaft als Wahlverteidigerin erklärt, noch ihre Teilnahme an der für den 14. Dezember 2023
terminierten Hauptverhandlung zugesagt. Somit ist die Entpflichtung von Rechtsanwalt W. gemäß § 143a Abs. 1 Satz 2
StPO ausgeschlossen.